

Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht

Die Befreiung von der Ausweispflicht gilt erst ab dem Tag nach dem Ablauf des letzten gültigen Ausweisdokumentes.

Bei bereits abgelaufenen Ausweisdokumenten gilt die Befreiung von der Ausweispflicht ab dem Antragsdatum.

Persönliche Daten der Person, für die eine Ausweisbefreiung beantragt wird:

Name:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Geburtsort / Land:

Anschrift in Schenefeld (Straße, Hausnummer):

Telefonnummer / E-Mailadresse für Rückfragen:

Die Ausweispflicht gilt für jeden Deutschen ab dem 16. Lebensjahr mit einem Wohnsitz in Deutschland und ist geregelt in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise (PAuswG) und den elektronischen Identitätsnachweis. Die Personalausweisbehörde kann gemäß § 1 Abs. 3 PAuswG Personen von der Ausweispflicht befreien. Dafür muss einer der folgenden Gründe zutreffen. Bitte kreuzen Sie diesen an und fügen Sie den entsprechenden Nachweis bei.

Grund der Befreiung:

☐ Betreuung (bitte Betreuerausweis vorlegen)

☐ dauernder Aufenthalt im Krankenhaus, Pflegeheim oder ähnlicher Einrichtung

☐ dauernde häusliche Pflege (ggf. Pflegegeldbescheid)

☐ andere Gründe bitte auf der Rückseite formlos notieren

☐ Die Befreiung von der Ausweispflicht wird von mir persönlich gestellt und soll mir zugeschickt werden.

oder

☐ Die Befreiung von der Ausweispflicht wird von mir als

☐ gesetzlicher Vertreter

☐ rechtlichen Betreuer

☐ bevollmächtigte Person

Name:

Vornamen:

Anschrift

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

gestellt und soll mir zugeschickt werden. Ein entsprechender Nachweis zur Vertretung ist diesem Antrag beigelegt.

Das abgelaufene Ausweisdokument soll

☐ vernichtet werden. ☐ entwertet ausgegeben werden.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift oder eines Bevollmächtigten

Hinweise:

Ist zu Identifizierungszwecken die Vorlage eines gültigen Personalausweises vorgeschrieben oder im täglichen Leben üblich, ersetzt die behördliche Bescheinigung über die Befreiung von der Personalausweispflicht zu keinem Zeitpunkt einen erforderlichen gültigen Personalausweis.

Nach der Erteilung der Befreiung von der Ausweispflicht kann jederzeit ein neuer Personalausweis beantragt werden. Mit der wirksamen Antragstellung gelten die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 PAuswG für die antragstellende Person als weggefallen.

Werden der Personalausweisbehörde Tatsachen bekannt, wonach die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 PAuswG bei der betroffenen Person nicht nur vorübergehend weggefallen sind, kann die Behörde die Befreiung von der Ausweispflicht widerrufen und verlangen, dass die behördliche Bescheinigung zurückzugeben ist.